

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gopass SKI Saisonpass und Gopass SKI Saisonpass + Fast Pass

1. Welle

WINTERSAISON 2025/2026

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wintersaison 2025/2026 der Gesellschaft **GOPASS SE** mit Sitz in Komořanská 326/63, Modřany, 143 00 Prag, Tschechische Republik, Unternehmens-ID: 171 07 148, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, Aktenzeichen H 2546 (im Folgenden als „**GOPASS SE**“ bezeichnet) regeln den Kauf von Dienstleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen – Transport mit Seilbahnen und Skiliften und die Nutzung von Skipisten – in einzelnen Resorts, betrieben von **Tatry Mountain Resorts, a.s.**, mit Sitz in Demänovská Dolina 72, 031 01 Liptovský Mikuláš, Firmen-ID: 31 560 636, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Žilina, Abteilung: Sa, Aktenzeichen: 62/L (im Folgenden als „**TMR**“ bezeichnet) und anderen Betreibern der Skigebieten im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – und die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf der Grundlage des *Gopass SKI Saisonpasses 1 und Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass*. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf *Gopass SKI Saisonpass 1 und Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass* gelten in den folgenden Skigebieten: Vysoké Tatry – Tatranská Lomnica, Vysoké Tatry – Starý Smokovec, Jasná, betrieben von TMR, Štrbské Pleso, betrieben von **TMR Štrbské Pleso, s.r.o.**, mit Sitz in K vodopádom 4028/26, 059 85 Štrba, Firmennummer: 55 737 854, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Prešov, Abschnitt: Sro, Einlage Nr.: 46597/P (im Folgenden als „**Unternehmen**“ oder „**Betreiber**“ bezeichnet) im Skigebiet Spindlermühle, betrieben von **MELIDA, a.s.**, mit Sitz in Spindlermühle 238, 543 51 Spindlermühle, Tschechische Republik, Firmen-ID: 241 66 511, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts in Hradec Králové, Abteilung: B, Aktenzeichen: 3175, im Skigebiet Ještěd, betrieben von **TMR Ještěd, a.s.**, mit Sitz in Jablonecká 41/27, 460 05 Liberec, Firmen-ID: 06080413, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts in Ústí nad Labem, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, betrieben von **SZCZYRKOWSKI OŚRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA**, mit Sitz in Narciarska 10, 43-370 SZCZYRK, Polen, REGON: 0728322, NIP: 93775089, eingetragen in Kraowy Sjteryj, Sadowy Resowjy in Bielsko-Biala, KRS: 0000140818, im Skigebiet Centralny Ośrodek Sportu, betrieben von **Centralny Ośrodek Sportu - Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku** ist, mit Sitz in ul. Plażowa 8, 43-370 Szczyrk – instytucja gospodarki budżetowej, eingetragen im Krajowy Rejester Sądowy, Sąd Rejonowy in m. St. Warszaw, XII Wydział Gospodarczy KRS, KRS: 0000374033, REGON 142733356-00050, NIP 701-027-39-50, und im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel, betrieben von **Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG**, Innerfragrant 46, A-9831 Flattach Austria/Österreich, Fn: 19797p, ATU33329902, und im Skigebiet Muttereralp, betrieben

GOPASS SE



Komořanská 326/63
Modřany, 143 00 Prag
Tschechische Republik



Unternehmens-ID: 171 07 148

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts
in Prag, unter dem Aktenzeichen H 2546 eingetragen.

von Muttereralp Bergbahnen Errichtungs GmbH, Nockhofweg 40, 6162 Mutters, Fn: 270746g, ATU62238929.

2. Der Kunde kann den *Gopass SKI Saisonpass 1. Welle* für die Wintersaison 2025/2026 (im Folgenden als „**Gopass SKI Saisonpass 1**“ bezeichnet) gemäß dem Sonderangebot des Betreibers für die Wintersaison 2025/2026 kaufen.

Der Gopass SKI Saisonpass 1 gilt während der Wintersaison in den Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Skicarski, im Skigebiet Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralp am Tag vom Beginn der Winterskisaison 2025/2026, in Abhängigkeit von Wetter- und Skibedingungen und Entscheidung des Betreibers bis zum 30. April 2026 oder bis zum Ende der Winterskisaison 2025/2026 in Abhängigkeit von den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers, wenn dieser Tag früher als der 30. April 2026 liegt, und ab dem 26. März 2025 oder ab dem Kaufdatum, je nachdem, welcher Tag später liegt, bis zum 30. April 2025 oder bis zum Ende der Winterskisaison 2024/2025 in Abhängigkeit von den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers, wenn dieser Tag früher als 30. April 2025 eintritt, und während der Betriebszeiten einzelner Skigebieten im Sinne von Punkt 8.3 dieser Geschäftsbedingungen und **im Skigebiet Mölltaler Gletscher während der Wintersaison 2024/2025 bis zum 8. Juni 2025 und während der Winterskisaison 2025/2026 bis zum 31. Mai 2026 oder in Abhängigkeit von den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers während der vom Betreiber des Mölltaler Gletscher Resorts festgelegten Betriebszeiten. Der Gopass SKI Saisonpass 1** gilt während der Sommersaison in der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralp ab dem 1. Mai 2025 oder ab dem Tag des Beginns der Sommersaison 2025 je nach Wetterbedingungen und Entscheidung des Betreibers, wenn ein solcher Tag früher als der 1. Mai 2025 oder später als der 1. Mai 2025 ist, bis zum 31. Oktober 2025 oder bis zum Ende der Sommersaison je nach den Wetterbedingungen und der Entscheidung des Betreibers, wenn ein solcher Tag früher als der 31. Oktober 2025 oder später als der 31. Oktober 2025 ist, während der Betriebszeiten und Betriebstage einzelner Skigebiete gemäß der Entscheidung des Betreibers (Informationen zu Betriebstagen und Betriebszeiten richten sich nach den Geschäftsbedingungen einzelner Skigebiete und Informationen, die in einzelnen Skigebieten und über das Internet verfügbar sind).

Die Gültigkeitsdauer des Gopass SKI Saisonpasses 1 ist in den einzelnen Skigebieten, in denen der Gopass SKI Saisonpass 1 gültig ist, unterschiedlich und richtet sich nach den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers im jeweiligen Skigebiet.

Der Gopass SKI Saisonpass 1 gilt nicht für die Nutzung der Transportdienste der Schwebbahn Skalnaté pleso – Lomnický štít und nicht für die Nutzung der Transportdienste der Seilbahn České dráhy Liberec – Horní Hanychov – Ještěd.

GOPASS SE



Komořanská 326/63
Modřany, 143 00 Prag
Tschechische Republik



Unternehmens-ID: 171 07 148

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts
in Prag, unter dem Aktenzeichen H 2546 eingetragen.

Der Gopass SKI Saisonpass 1 gilt nicht für die Nutzung von Transportdienstleistungen von Seilbahnen mit einem Fahrrad oder anderen Sportgeräten, die Bewegungen am Boden oder in der Luft oder Flüge in Resorts ermöglichen (Roller, Gleitschirme, Fallschirme und dergleichen).

Der Gopass SKI Saisonpass 1 **berechtigt** den Inhaber zur Nutzung des Nachtskifahrendienstes im Skigebiet Jasná, Skiareal Spindlermühle, Ještěd und Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, wenn der Skigebietbetreiber den Nachtskifahrendienst unter den vom Skigebietbetreiber festgelegten Bedingungen anbietet.

Der Kunde kann für die Wintersaison 2025/2026 den *Gopass SKI Saisonpass 1. Welle + Fast Pass* (im Folgenden als „**Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass**“ bezeichnet) gemäß dem Sonderangebot der GOPASS SE für die Wintersaison 2025/2026, das in den Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, im Skigebiet Centralny Ośrodek Sportu - Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralp in der Zeit vom Beginn der Winterskisaison 2025/2026, je nach Wetter- und Skibedingungen und Entscheidung des Betreibers, bis zum 30. April 2026, oder bis zum Ende der Winterskisaison 2025/2026, je nach Wetter- und Skibedingungen und Entscheidung des Betreibers, wenn dieser Tag früher als 30. April 2026 eintritt, und vom 26. März 2025, oder vom Kaufdatum, je nachdem, welcher Tag später liegt, bis zum 30. April 2025, oder bis zum Ende der Winterskisaison 2024/2025, je nach Wetter- und Skibedingungen und Entscheidung des jeweiligen Betreibers, wenn dieser Tag früher als 30. April 2025 eintritt, während der Betriebszeiten jeweils Skigebietes im Sinne von Punkt 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und **im Skigebiet Mölltaler Gletscher während der Winterskisaison 2024/2025 bis zum 8. Juni 2025 und während der Winterskisaison 2025/2026 bis zum 31. Mai 2026, oder je nach Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers während der vom Mölltaler Gletscher Resortbetreiber angegebenen Betriebszeiten kaufen**, und der gleichzeitig seinen Inhaber ermächtigt, den **bevorzugten Eintritt** auf den von den Betreibern in den einzelnen Skigebieten von Gopass SKI Saisonpass 1 bezeichneten Seilbahnen während der Wintersaison zu nutzen (**im Skigebiet Jasná** auf den Transporteinrichtungen „A1“ Priehyba – Chopok (Nord), „A2“ Kosodrevina – Chopok (Süd), „A3“ Grand – Brhliská (Nord), „A5“ Krupová – Kosodrevina (Süd), „B1“ Záhradky - Rovná hoľa (Nord), „B8“ Lúčky – Vyhlička (Nord); „A6“ Biela Púť - Priehyba (Nord); „B2“ Záhradky – Priehyba; **im Skigebiet Tatranská Lomnica** auf Transporteinrichtungen „B“ Štart – Skalnaté pleso, „F“ Tatranská Lomnica – Štart, „I“ Tatranská Lomnica – Buková Hora, „D“ Štart – Čučoriedky, „C“ Skalnaté pleso – Lomnické sedlo; **im Skigebiet Štrbské Pleso** auf Transporteinrichtungen „A“ Solisko Expres, „C“ Furkota, „D“ Mostíky); **im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski** auf Transporteinrichtungen „A1“ Gondola, „B1“ Kanapa, „B2“ Kanapa, „B5“ Kanapa, „C3“ Małe Skrzyczne). Einzelne Betreiber behalten sich das Recht vor, die für die Nutzung des vorrangigen Zugangs verwendeten Transportmittel zu ändern. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Preises oder seines aliquoten Teils oder auf eine andere finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung. **Der Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass** gilt während der Sommersaison in der

GOPASS SE



Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralm ab dem 1. Mai 2025 oder ab dem Tag des Beginns der Sommersaison 2025 je nach Wetterbedingungen und Entscheidung des Betreibers, wenn ein solcher Tag früher als der 1. Mai 2025 oder später als der 1. Mai 2025 ist, bis zum 31. Oktober 2025 oder bis zum Ende der Sommersaison je nach den Wetterbedingungen und der Entscheidung des Betreibers, wenn ein solcher Tag früher als der 31. Oktober 2025 oder später als der 31. Oktober 2025 ist, während der Betriebszeiten und Betriebstage einzelner Skigebiete gemäß der Entscheidung des Betreibers (Informationen zu Betriebstagen und Betriebszeiten richten sich nach den Geschäftsbedingungen einzelner Skigebiete und Informationen, die in einzelnen Skigebieten und über das Internet verfügbar sind).

Die Gültigkeitsdauer des Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass ist in den einzelnen Skigebieten, in denen der Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass gültig ist, unterschiedlich und richtet sich nach den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers im jeweiligen Skigebiet.

Der Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass **gilt nicht für** die Nutzung der Transportdienste der Schwebebahn Skalnaté pleso – Lomnický štít und nicht für die Nutzung der Transportdienste der Seilbahn České dráhy Liberec – Horní Hanychov – Ještěd.

Der Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass **berechtigt** den Inhaber zur Nutzung des Nachtskifahrendienstes im Skigebiet Jasná, Skiareal Spindlermühle, Ještěd und Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, wenn der Skigebietbetreiber den Nachtskifahrendienst unter den vom Skigebietbetreiber festgelegten Bedingungen anbietet.

Im Falle der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen, die auch für den Gopass SKI Saisonpass 1 und Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass gelten, gilt die Bezeichnung „Gopass SKI Saisonpass 1“.

3. Der Gopass SKI Saisonpass 1 wird von der GOPASS SE in Form einer kontaktlosen Chipkarte – KEY CARD – ausgestellt. Die kontaktlose Chipkarte – KEY CARD – berechtigt den Inhaber (die Person, der den Gopass SKI Saisonpass 1 ausgestellt wird), die Dienstleistungen in den Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski und im Skigebiet COS = Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku und im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralm im Rahmen der auf der Website www.gopass.travel aufgeführten Dienstleistungen zu nutzen.

4. Der Kunde kann den **Gopass SKI Saisonpass 1** oder den **Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass** im Zeitraum vom 26. März 2025 bis 31. Mai 2025 ausschließlich online über das Gopass-Verkaufssystem www.gopass.travel kaufen. Für den Fall, dass der Kunde beschließt, den Preis des Gopass SKI Saisonpasses 1 einmalig bei Vertragsschluss über den Kauf des Gopass SKI

GOPASS SE



Komořanská 326/63
Modřany, 143 00 Prag
Tschechische Republik



Unternehmens-ID: 171 07 148

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts
in Prag, unter dem Aktenzeichen H 2546 eingetragen.

Saisonpasses 1 zu zahlen, hat der Kunde den Preis des Gopass SKI Saisonpasses 1 in der Höhe von **559,- EUR** (Grundpreis) zu zahlen. Bei Abschluss des Vertrages über den Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass zahlt der Kunde den Preis des Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass in der Höhe von **999,- EUR** (Grundpreis). Der Kunde, der in der Wintersaison 2024/2025 den Gopass SKI Saisonpass oder Gopass SKI Saisonpass + Fast Pass erworben hat, kann vom 26. März 2025 bis zum 31. Mai 2025 den Gopass SKI Saisonpass 1 zum Preis von **519,- EUR** (Grundpreis) oder den Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass zum Preis von **959,- EUR** (Grundpreis) ausschließlich online über das Gopass-Verkaufssystem www.gopass.travel kaufen. Vor dem Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1 oder des Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass hat der Kunde die Möglichkeit, den Gopass SKI Saisonpass 1 oder den Gopass SKI Saisonpass 1 + Fast Pass über einzelne Skigebiete zu erwerben, nachdem er sich in sein Gopass-Konto eingeloggt hat. Für den Fall, dass sich der Kunde für den Kauf über das Skiareal Spindlermühle oder das Skigebiet Ještěd entscheidet, wird der Kaufpreis des Gopass SKI Saisonpasses 1 in der Währung der tschechischen Krone bestimmt, und in diesem Fall beträgt der Preis des Gopass SKI Saisonpasses 1 **14.100 CZK** (Grundpreis); im Falle eines Kunden, der den Gopass SKI Saisonpass in der Wintersaison 2024/2025 in der Höhe von **13.100 CZK** (Grundpreis) gekauft hat. Für den Fall, dass sich der Kunde für den Kauf über das Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski entscheidet, wird der Kaufpreis des Gopass SKI Saisonpasses 1 oder des Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass in polnischem Zloty festgelegt, wobei der Preis des Gopass SKI Saisonpasses 1 **2.349,- PLN** (Grundpreis) beträgt; im Falle eines Kunden, der den Gopass SKI Saisonpass in der Wintersaison 2024/2025 gekauft hat, in der Höhe von **2.189,- PLN** (Grundpreis); und des Gopass SKI Saisonpasses 1 + Fast Pass in der Höhe von **4.199,- PLN** (Grundpreis); im Falle eines Kunden, der den Gopass SKI Saisonpass + Fast Pass in der Wintersaison 2024/2025 gekauft hat, in der Höhe von **4.029,- PLN** (Grundpreis). Für den Fall, dass sich der Kunde für den Kauf über die Skigebieten Mölltaler Gletscher, Ankogel oder Muttereralm entscheidet, kann er den Gopass SKI Saisonpass 1 nur zu einem in Euro angegebenen Preis erwerben; der Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1+ Fast Pass ist in diesem Fall nicht möglich.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den **Gopass SKI Saisonpass 1 vom 26. März 2025 bis zum 31. Mai 2025** in zwei (2) Teilen im Zeitraum ausschließlich online über das Gopass-Verkaufssystem www.gopass.travel zu kaufen, und wenn der Kunde beschließt, seinen Preis **in zwei (2) Teilen** beim Abschluss des Vertrags über den Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1 zu zahlen, einen Teil des Preises des Gopass SKI Saisonpasses 1 in der Höhe von **250,- EUR** (zum Grundpreis), für den Fall, dass der Kunde die Option des Kaufs über das Skiareal Spindlermühle oder das Skigebiet Ještěd in der Höhe von **6.270,- CZK** (zum Grundpreis) wählt, für den Fall, dass der Kunde die Option des Kaufs über das Skigebiet das Szczyrkowski Ośrodek Narciarski in der Höhe von **1.050,- PLN** (zum Grundpreis) oder den in der Gopass SKI Saisonpass 1-Preisliste angegebenen Betrag im Falle des Anspruchs auf einen vergünstigten Gopass SKI Saisonpass 1 gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wählt. Nach Zahlung eines Teils des Preises ist der Kunde berechtigt, die Dienstleistungen, zu denen Gopass SKI Saisonpass ihn berechtigt, gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den von den Betreibern bereitgestellten Informationen ab dem

GOPASS SE



Kaufdatum von Gopass Ski Saisonpass 1 zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, den Zuschlag (zweiter Teil des Preises) des Preises des Gopass SKI Saisonpasses 1 in der Höhe von **309,- EUR (zum Grundpreis)** zu zahlen, wenn der Kunde die Option gewählt hat, den ersten Teil des Preises über das Skiareal Spindlermühle oder das Skigebiet Ještěd zu kaufen, ist er verpflichtet, den Zuschlag (zweiter Teil des Preises) des Preises des Gopass SKI Saisonpasses 1 in der Höhe von **7.830,- CZK (zum Grundpreis)** zu zahlen, wenn der Kunde die Option gewählt hat, den ersten Teil des Preises über das Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski zu kaufen, ist er verpflichtet, den Zuschlag (zweiter Teil des Preises) des Preises des Gopass SKI Saisonpasses 1 in der Höhe von **1.299,- PLN (zum Grundpreis)** bis spätestens 30. September 2025 zu zahlen.

Wenn der Kunde die Nachzahlung zum Preis (den zweiten Teil des Preises) des Gopass SKI Saisonpasses 1 bis zum 30. September 2025 nicht bezahlt, läuft der Vertrag am 30. September 2025 um 24:00 Uhr aus. Im Falle der Kündigung des Vertrages wegen Nichtzahlung des Zusatzpreises (zweiter Teil des Preises) Gopass SKI Saisonpasses 1 durch den Kunden innerhalb der angegebenen Zeit hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Teils des Gopass SKI Saisonpasses oder seines aliquoten Teils.

Wenn der Kunde die Möglichkeit hat, Gopass SKI Saisonpass 1 als sogenannter treuer Kunde, d. h. der Inhaber der für die Wintersaison 2024/2025 erworbenen Gopass SKI Saisonpass, zu dem für den sogenannten treuen Kunden gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste von Gopass SKI Saisonpass 1 festgelegten Preis zu erwerben, und er beim Kauf von Gopass SKI Saisonpass 1 beschließt, den Preis von Gopass SKI Saisonpass 1 in zwei (2) Teilen zu zahlen, erlischt die Möglichkeit, Gopass SKI Saisonpass 1 zu dem Preis wie für den sogenannten treuen Kunden zu kaufen, und er ist verpflichtet, den in der Preisliste von Gopass SKI Saisonpass 1 festgelegten allgemeinen Preis von Gopass SKI Saisonpass 1 zu zahlen.

4.1 Der Gopass SKI Saisonpass 1 berechtigt den Inhaber, die Dienstleistungen der Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, im Skigebiet COS = Centralny Ośrodek Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralm während des **täglichen Betriebs** der Transporteinrichtungen in der Zeit ab dem Tag des Beginns der Wintersaison 2025/2026 in den in Punkt 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Zeiträumen und ab dem 26. März 2025 oder ab dem Tag des Kaufs des Gopass SKI Saisonpass 1, je nachdem, was später eintritt, bis zum 30. April 2025 oder bis zum Ende der Wintersaison 2024/2025 in Abhängigkeit von den Wetter- und Skibedingungen und der Entscheidung des Betreibers zu nutzen, wenn dieser Tag früher als der 30. April 2025 eintritt, zu nutzen. **Der Gopass SKI Saisonpass 1** berechtigt den Inhaber auch, die Dienste in Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skigebiet Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralm ab dem 1. Mai 2025 oder ab dem Tag des Beginns der Sommersaison 2025 je nach

GOPASS SE



Wetterbedingungen und Entscheidung des Betreibers, wenn ein solcher Tag früher als der 1. Mai 2025 oder später als der 1. Mai 2025 ist, bis zum 31. Oktober 2025 oder bis zum Ende der Sommersaison je nach den Wetterbedingungen und der Entscheidung des Betreibers, wenn ein solcher Tag früher als der 31. Oktober 2025 oder später als der 31. Oktober 2025 ist, **während der Betriebszeiten und Betriebstage einzelner Skigebiete gemäß der Entscheidung des Betreibers** (Informationen zu Betriebstagen und Betriebszeiten richten sich nach den Geschäftsbedingungen einzelner Skigebiete und Informationen, die in einzelnen Skigebieten und über das Internet verfügbar sind).

4.2 Wenn Sie das Gopass SKI Saisonpass 1 über www.gopass.travel über das Skigebiet Jasná oder Vysoké Tatry kaufen, muss die erste Durchfahrt durch das Drehkreuz vom Kunden in einem der von TMR in der Slowakischen Republik betriebenen Skigebiete oder im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski oder im Skigebiet Mölltaler Gletscher oder Ankogel erfolgen. Wenn Sie das Gopass SKI Saisonpass 1 über www.gopass.travel über das Skigebiet Spindlermühle oder Ještěd kaufen, muss der erste Durchgang durch das Drehkreuz vom Kunden im Skigebiet Spindlermühle oder Ještěd erfolgen. Wenn Sie das Gopass SKI Saisonpass 1 über www.gopass.travel über das Skigebiet Mölltaler Gletscher kaufen, muss die erste Durchfahrt durch das Drehkreuz vom Kunden in einem der von TMR betriebenen Skigebiete in der Slowakischen Republik oder im Skigebiet Szczyrkowski Ośrodek Narciarski oder im Skigebiet Mölltaler Gletscher oder Ankogel erfolgen.

5. Ermäßigte Gopass SKI Saisonpässe 1:

5.1 Die Personen ab 60 Jahren haben Anspruch auf den Gopass SKI Saisonpass 1 „Senior“. Um den Gopass SKI Saisonpass 1 „Senior“ über das Gopass-Online-Programm zu beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, bei der Anmeldung unter www.gopass.travel das korrekte Geburtsdatum anzugeben.

5.2 Die Personen im Alter von 12 bis 17,99 Jahren oder Inhaber von ISIC-, ITIC-, EURO26-, GO26-Karten haben Anspruch auf den Gopass SKI Saisonpass 1 „Junior“ (EURO26 und GO26 gelten nicht für die Tschechische Republik). Um den Gopass SKI Saisonpass 1 „Junior“ über das Gopass-Online-Programm zu beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, bei der Anmeldung das korrekte Geburtsdatum und die korrekte ISIC-, ITIC-, EURO26-, GO26-Kartenummer anzugeben (EURO26 und GO26 gelten nicht für die Tschechische Republik).

5.3 Die Kinder im Alter von 6 bis 11,99 Jahren haben Anspruch auf den Gopass SKI Saisonpass 1 „Kinder“. Um den Gopass SKI Saisonpass 1 „Kinder“ über das Gopass-Online-Programm zu beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, bei der Anmeldung unter www.gopass.travel das korrekte Geburtsdatum des Kindes anzugeben.

5.4 Die Preise der ermäßigten Gopass SKI Saisonpass 1 sind auf der Website www.gopass.travel aufgeführt.

5.5 Die Kombination von Rabatten ist nicht möglich. Es gilt der beste Preis für den Kunden.

5.6 Für die Beurteilung der Möglichkeit, den ermäßigten Gopass SKI Saisonpass 1 in Anspruch zu nehmen, ist das Kriterium für die Beurteilung des Anspruchs auf den

ermäßigten Gopass SKI Saisonpass 1 gemäß Punkt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt des Kaufs des Gopass SKI Saisonpasses 1 (nicht zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der auf den Gopass SKI Saisonpass 1 basierenden Dienstleistungen) maßgebend.

5.7 Der Anspruch auf einen Rabatt aufgrund von Behinderung (ŤZP, ŤZP-S – Schwerbehinderte) (ZTP und ZTP/P gelten für die Tschechische Republik) wird auf der Grundlage des Antrags des Kunden beurteilt, dessen Betreiber über die Bedingungen für die Anwendung des Rabatts informiert.

5.8 Übt der Kunde zum Zeitpunkt des Kaufs (vor dem Kauf) des Gopass SKI Saisonpasses 1 das Recht auf einen Rabatt nicht aus, ist eine zusätzliche Bereitstellung des Rabatts NICHT MÖGLICH!

6. Gopass SKI Saisonpass 1:

6.1 Wenn der **Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1** während der **Gültigkeitsdauer Gopass SKI Saisonpasses 1** Waren oder Dienstleistungen **in den folgenden gastronomischen Betrieben während ihrer Betriebstage und Betriebszeiten** in den von TMR betriebenen Resorts auf dem Gebiet der Slowakischen Republik kauft (**Jasná:** Apreski Lúčky, Apreski Funi bar, Apreski Fis bar, Apreski Krupová, Crystal bar, Happy End, Rotunde, Habarka, Bernardino Burger, Snackbar Rovná Hoľa, Restaurant Kosodrevina, Jasná Mountain Food, Energy Bar Chopok; **Tatranská Lomnica:** Humno Restaurant, Apreski bar, Restaurant Pizza Pasta, Retrostation Restaurant, Panorama Restaurant Skalnaté pleso, Café Panorama, Kafárna Dedo; **Starý Smokovec:** Restaurant Hrebienok, im **Skiareal Spindlermühle** (in Betrieben: Apres Ski Bar Hromovka, Quattro Bar, Restaurace Stadion, Restaurace Na Pláni, Restaurace Medvědin, Bistro U lanovky), im Skigebiet **Ještěd** (in Betrieben: Après-Ski Bar Nová Skalka, Restaurace Mústek, Bistro Horní Skalka, Bistro Pláně), im Skigebiet **Szczyrkowski Oárodek Narciarski** (in Betrieben: Apreski Gondola, Grill Bar Gondola, Restaurace Kufionka), im Skigebiet **Mölltaler Gletscher** (in Betrieben: Bergrestaurant Panorama Eisse, Sonnblick Bar, Mölli Bar) oder **in Motion-Geschäften während ihrer Betriebstage und Betriebszeiten**, die von TMR in der Slowakischen Republik betrieben werden (**Jasná:** Lúčky Rental, Lúčky Service, Rental Záhradky, Rental Biela Pút', Service Jasná Grand Jet, Rental Hotel Grand, Rental Hotel Damian Jasná, Rental Krupová, Service Krupová); **Tatranská Lomnica:** Tatty Motion Shop & Rent Tatranská Lomnica, Tatty Motion Shop Skalnaté pleso, Intersport Rent Tatranská Lomnica; **Starý Smokovec:** Tatty Motion Shop & Rent Starý Smokovec, Tatty Motion Shop Hrebienok), im **Skiareal Spindlermühle** (in Betrieben: Spindl Motion Rental Hromovka, Spindl Motion Rental Svatý Petr, Spindl Motion RENTAL Medvědin, Spindl Motion RENTAL Mísečky, Skiservis Svatý Petr), im Skigebiet **Ještěd** (in Betrieben: Ještěd Motion Shop & Rental), erhält für jeden Kauf einen goX Cashback **in der Höhe von 15 %** des Kaufwerts unter den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gopass-Programms. Die Betriebstage und Betriebszeiten der einzelnen Skigebiete werden durch die Entscheidung der einzelnen Betreiber bestimmt.

Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 kann während der Wintersaison (in den in Punkt 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Zeiträumen) **den Parkplatz**

GOPASS SE



im Skigebiet **Jasná**, der ab 08:00 Uhr verfügbar ist (Parkplatz Otupné, reservierter Teil des Lúčky-Parkplatzes, Parkplatz Koliesko, Parkplatz Srdiečko Juh, Parkplatz Krupová Juh), im Skigebiet **Tatranská Lomnica** (zentraler Terrassenparkplatz, Parkplatz unter dem orangefarbenen 6 SLD) und im Skigebiet **Ještěd** (zentraler Parkplatz P1), im Skigebiet **Szczyrkowski Ośrodek Narciarski** (Parkplatz P2) **kostenlos** nutzen, um das persönliche Kraftfahrzeug des Inhabers des Gopass SKI Saisonpasses 1 während der Nutzung der Dienstleistungen in den Skigebieten zu parken. Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung der Parkplätze nach vorstehendem Satz **besteht nicht**, da die Anzahl der Parkplätze begrenzt ist. Wenn die Parkplätze auf den oben aufgeführten Parkplätzen belegt sind, hat der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Parkplätze entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen – je nach dem vom Betreiber der Parkplätze oder Parkflächen festgelegten Bedingungen. In einem solchen Fall hat der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 keinen Anspruch auf eine finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung. Die Möglichkeit der Nutzung von Parkplätzen gilt nicht für das Parken oder das Parken eines Wohnmobils oder Wohnwagens.

Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 kann während der Sommersaison (in den in Punkt 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Zeiträumen) den **Parkplatz** im Skigebiet **Jasná**, der ab 08:00 Uhr verfügbar ist (Parkplatz Otupné, Parkplatz Krupová Juh), im Skigebiet **Tatranská Lomnica** (zentraler Terrassenparkplatz) und im Skigebiet **Ještěd** (zentraler Parkplatz P1), im Skigebiet **Szczyrkowski Ośrodek Narciarski (Parkplatz P1 und P2)** **kostenlos** nutzen, um das persönliche Kraftfahrzeug des Inhabers des Gopass SKI Saisonpasses 1 während der Nutzung der Dienstleistungen in den Skigebieten zu parken. Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung der Parkplätze nach vorstehendem Satz **besteht nicht**, da die Anzahl der Parkplätze begrenzt ist. Wenn die Parkplätze auf den oben aufgeführten Parkplätzen belegt sind, hat der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Parkplätze entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen – je nach dem vom Betreiber der Parkplätze oder Parkflächen festgelegten Bedingungen. In einem solchen Fall hat der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 keinen Anspruch auf eine finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung. Die Möglichkeit der Nutzung von Parkplätzen gilt nicht für das Parken oder das Parken eines Wohnmobils oder Wohnwagens.

6.2 Die Möglichkeit, Leistungen gemäß Punkt 6.1 zu erhalten, besteht ab dem Tag nach dem Tag des Kaufs des Gopass SKI Saisonpasses 1 und dauert für dessen Gültigkeit.

6.3 Die in Punkt 6.1 genannten Vorteile dürfen nicht **kumuliert oder mit anderen Maßnahmen kombiniert** werden.

6.4 Die Betreiber der einzelnen Skigebiete behalten sich das Recht vor, die Leistungen zu ändern, sowie das Recht, die Gewährung etwaiger Leistungen zu beenden.

6.5 Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 hat die Möglichkeit, ab dem Kaufdatum von Gopass SKI Saisonpass 1 zusätzliche Dienstleistungen gemäß dem Angebot im Gopass-Konto im Bereich Gopass-Gutscheine/Rabatte gültig für die Sommersaison 2025 bzw. Wintersaison 2025/2026 laut aktuellem Angebot zu nutzen. Die Nutzung von Zusatzleistungen richtet sich nach

den spezifischen Geschäftsbedingungen der einzelnen Betreiber. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf den Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen, deren Angebot von den Betreibern entschieden wird. Die Betreiber der einzelnen Skigebiete behalten sich das Recht vor, die Leistungen zu ändern, sowie das Recht, die Gewährung etwaiger Leistungen zu beenden.

7. Der Gopass SKI Saisonpass 1 ist ab dem Zeitpunkt seines Kaufs nicht übertragbar.

8. Betrieb und Betriebszeiten:

8.1 Der Betrieb einzelner Transporteinrichtungen (Seilbahnen und Skilifte) in einzelnen Skigebieten richtet sich nach den spezifischen Wetterbedingungen und der Entscheidung des Betreibers in einzelnen Skigebieten.

8.2 Die Betriebszeit von Seilbahnen, Skiliften und Skipisten in einzelnen Skigebieten, in denen das Gopass SKI Saisonpass 1 gültig ist, wird von den Betreibern der einzelnen Skigebiete in Abhängigkeit vom Wetter und den Betriebsbedingungen in den einzelnen Skigebieten festgelegt.

8.3 Sofern vom Betreiber in einzelnen Skigebieten nicht anders angegeben, gelten die Betriebszeiten der Seilbahnen, Skilifte und Skipisten in einzelnen Skigebieten vom Beginn der Wintersaison 2025/2026 bis zum 31. Januar 2026 von 8:30 bis 15:30 Uhr und vom 1. Februar 2026 bis zum Ende der Wintersaison 2025/2026 von 8:30 bis 16:00 Uhr. Die Betriebszeit in der Sommersaison 2025 wird von den einzelnen Betreibern in Abhängigkeit von den Wetter- und Lichtverhältnissen und in Übereinstimmung mit den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften für das Bewegen im alpinen Gelände festgelegt.

8.4 Die Betriebszeit wird als tägliche Betriebszeit bestimmt, die den Betrieb tagsüber vormittags und nachmittags zu den in Punkt 8.3 genannten Zeiten darstellt, sofern von den Betreibern der einzelnen Skigebiete nicht anders angegeben.

8.5 Im Zeitraum vom Beginn der Wintersaison 2025/2026 bis zum 31. Januar 2026 von 16:00 bis 8:30 Uhr und im Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum Ende der Wintersaison 2025/2026 von 16:30 bis 8:30 Uhr sind die SKIPISTEN GESPERRT! Es besteht Verletzungsgefahr durch Kabel von Schneekanonen und durch Maschinen, die die Pisten pflegen, insbesondere Winden mit einem entwickelten Seil!

8.6 Die Betreiber sind berechtigt, die Betriebszeiten von Transporteinrichtungen und Skipisten in einzelnen Skigebieten einseitig zu ändern. Die Informationen über die Schneeverhältnisse und den Betrieb von Skiliften, Seilbahnen und Skipisten finden Sie täglich in den einzelnen Skigebieten sowie auf den Websites www.jasna.sk, www.vt.sk, www.skiareal.cz, www.skijested.cz, www.szczyrkowski.pl, www.szczyrk.cos.pl, www.moelltaler-gletscher.at, www.muttereralm.at.

9. Verlust, Diebstahl und Beschädigung des Trägers:

9.1 Verlust oder Diebstahl des Trägers:

9.1.1 Bei Verlust oder Diebstahl des Trägers ist der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 verpflichtet, dies unverzüglich im Kundencenter oder an der Kasse des jeweiligen Skigebietes mitzuteilen. Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 ist verpflichtet, einen Personalausweis (oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Identität) der Person vorzulegen, auf deren Namen der Gopass SKI Saisonpass 1 ausgestellt wurde (oder seines gesetzlichen Vertreters). Der Betreiber

GOPASS SE



ist berechtigt, vom Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 die Übermittlung einer Kaufbestätigung per E-Mail zu verlangen. Erst nachdem der Verlust oder Diebstahl gemeldet und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, kann der Träger gesperrt und die erforderlichen Daten überprüft werden. Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 erhält einen Ersatzträger mit dem Gopass SKI Saisonpass 1. Die Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte beträgt 50 EUR (50 EUR in den Skigebieten Muttereralp, Mölltaler Gletscher und Ankogel)/210 PLN/1.250 CZK. Im Falle der Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte ist der Inhaber der Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte verpflichtet, zusätzlich zur Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte eine kontaktlose Chipkartengebühr in der Höhe von 2 EUR (im Muttereralp-Resort beträgt die Gebühr 3 EUR)/10 PLN/50 CZK zu zahlen. Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Betrags oder eines aliquoten Betrags oder auf eine andere Form der Entschädigung für Tage, die aufgrund einer verspäteten Meldung von Verlust oder Diebstahl des Gopass SKI Saisonpass 1 und dessen Sperrung zurückgelegt wurden. Der Inhaber einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte, der die in diesem Punkt genannten Dokumente nicht vorlegt, hat keinen Anspruch auf eine einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte oder eine andere Form der Entschädigung für den Verlust oder Diebstahl des Gopass SKI Saisonpasses 1/Trägers.

9.2 Beschädigung des Trägers

9.2.1 Im Falle einer Beschädigung des Trägers des Gopass SKI Saisonpasses 1 hat der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 dies unverzüglich im Kundencenter oder an der Kasse des jeweiligen Skigebietes mitzuteilen. Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 ist verpflichtet, zusammen mit dem beschädigten Träger des Gopass SKI Saisonpasses 1 einen Personalausweis (oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Identität) der Person vorzulegen, auf deren Namen der des Gopass SKI Saisonpass 1 ausgestellt wurde (oder seines gesetzlichen Vertreters). Der Betreiber ist berechtigt, den Inhaber des Trägers aufzufordern, eine E-Mail zur Bestätigung des Kaufs einzureichen. Wenn der beschädigte Träger des Gopass SKI Saisonpasses 1 nicht neu codiert werden kann, erhält der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 eine Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte. Im Falle einer mechanischen Beschädigung des Gopass SKI Saisonpasses 1 ist der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 verpflichtet, eine Gebühr in der Höhe von 3 EUR für die Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte zu zahlen (in den Skigebieten Muttereralp, Mölltaler Gletscher und Ankogel beträgt die Gebühr 5 EUR)/20 PLN/100 CZK. Im Falle der Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte ist der Inhaber der Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte verpflichtet, zusätzlich zur Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte eine kontaktlose Chipkartengebühr in der Höhe von 2 EUR (im Muttereralp-Resort beträgt die Gebühr 3 EUR)/10 PLN/50 CZK zu zahlen.

9.3 Vergessen des Trägers

9.3.1 Wenn der Kunde den Träger (KEY CARD) bei der Ankunft im Skigebiet vergisst, gilt die Bestimmung von Punkt 9.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, jedoch die Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte beträgt 3 EUR (in den Skigebieten Muttereralp, Mölltaler Gletscher und Ankogel beträgt die Gebühr 5 EUR)/20 PLN/100 CZK und im Falle der Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte ist der Inhaber des

GOPASS SE



Gopass SKI Saisonpasses 1 verpflichtet, neben der Gebühr für die Ausstellung einer Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte auch eine kontaktlose Chipkartengebühr von 2 EUR (im Skigebiet Muttereralm beträgt Gebühr 3 EUR)/10 PLN/50 CZK zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühr bei Erteilung einer Ersatzkarte an den Betreiber zu zahlen.

9.4 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Vergessen des Trägers für die Nutzung von Dienstleistungen auf der Grundlage des Gopass SKI Saisonpasses 1, die über www.gopass.travel in den Skigebieten Hohe Tatra oder Jasná erworben wurden, wird dem Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 **kein Ersatzträger oder eine andere finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung gewährt**, noch ist es möglich, eine Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte auszustellen oder den beschädigten Träger in diesen Skigebieten neu zu codieren. Eine solche Dienstleistung kann in Skigebieten erbracht werden, die von TMR auf dem Gebiet der Slowakischen Republik betrieben werden.

9.5 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Vergessen des Trägers für die Nutzung von Dienstleistungen auf der Grundlage des Gopass SKI Saisonpasses 1, der über www.gopass.travel in den Skigebieten Spindlermühle oder Ještěd in einem der von TMR in der Slowakischen Republik betriebenen Skigebieten oder im Skigebiet Centralny Ósrodek Sportu, im Skigebiet Szczyrkowski Ósrodek Narciarski, auf der Mölltaler Gletscher oder Ankogel oder Muttereralm erworben wurden, wird dem Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 **kein Ersatzträger oder eine andere finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung gewährt**, noch ist es möglich, eine Gopass SKI Saisonpass 1-Ersatzkarte auszustellen oder den beschädigten Träger neu zu codieren. Eine solche Dienstleistung kann im Skigebiet Spindlermühle oder Ještěd erbracht werden.

10. Reklamationen und Erstattung von Fahrpreisen:

10.1 Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Hohe Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná und Štrbské Pleso unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Slowakischen Republik geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 40/1964 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der geänderten Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 108/2024 Slg. über den Verbraucherschutz und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung und anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften. Vorstehendes gilt, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, d. h. um eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit dem Verbrauchervertrag, der sich daraus ergebenden Verpflichtung oder im Rahmen einer Geschäftsausübung nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Spindlermühle und Ještěd unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Tschechischen Republik geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der geänderten Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 634/1992 Slg. über den Verbraucherschutz. Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Szczyrkowski Ósrodek Narciarski Center und im COS = Centralny Ósrodek Sportu – Ósrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Republik Polen geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die

GOPASS SE



Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Gesetzes vom 30. April 2014 über Verbraucherrechte (konsolidierte Fassung des Gesetzesblatt 2017.683 in der geänderten Fassung) und anderer allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften, die im Gebiet der Republik Polen gelten, Die Erbringung von Dienstleistungen in den Skigebieten Mölltaler Gletscher, im Ankogel und Muttereralm unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der in der Republik Österreich geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 946/1811 der Sammlung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811) und Gesetz Nr. 140/1979 des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979).

10.2 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die GOPASS SE im Gebiet der Slowakischen Republik in Bezug auf Verbraucher als Gewerbetreibender im Sinne von § 52 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der geänderten Fassung.

10.3 Der Kunde hat das Recht, Transportleistungen mit Seilbahnen oder Skiliften im vereinbarten oder üblichen Umfang, Qualität, Menge und Termin zu erbringen.

10.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, Ansprüche wegen Mängeln bei Dienstleistungen (Reklamation) in Kundenzentren in einzelnen Skigebieten oder elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse reklamacia@gopass.sk für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik erbracht werden, oder info@gopass.at für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Österreichischen Republik erbracht werden, oder reklamace@gopass.cz für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erbracht werden, oder reklamacje@gopass.pl für eine Reklamation von Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Polnischen Republik erbracht werden, oder schriftlich an die Adresse des Sitzes der GOPASS SE innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Frist geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel an Leistungen (Reklamation) unverzüglich nach Entdeckung der Reklamationsgründe (Mangel oder Mängel an Transportleistungen – Nichtdurchführung des Transports), spätestens jedoch am nächsten Kalendertag nach dem Tag, an dem der Transport nicht stattgefunden hat, geltend zu machen, andernfalls erlischt das Reklamationsrecht. Im Falle einer schriftlichen Reklamation gilt die Frist als eingehalten, wenn die schriftliche Reklamation der GOPASS SE am ersten Werktag nach Eintritt des Beanstandungsrechts des Kunden zugestellt wird.

10.5 Bei der Anwendung der Reklamation ist der Kunde verpflichtet, einen Personalausweis und eine Kaufbestätigung der Dienstleistung vorzulegen. Nach Prüfung der Reklamation entscheidet der Händler sofort über die Art der Beilegung der Reklamation. Wenn die Art der Reklamation es nicht ermöglicht, sie sofort zu bearbeiten, teilt der Händler dem Kunden die Frist für die Beilegung der Reklamation mit. Die Frist für die Bearbeitung der Reklamation darf 30 Tage ab dem Datum ihrer Einreichung nicht überschreiten, es sei denn, dies ist aus objektiven Gründen nicht möglich. In diesem Fall informiert der Händler den Kunden über die Frist für die Bearbeitung der Reklamation. Zum Zwecke der Beilegung der Reklamation ist der Kunde verpflichtet, die Kontaktdaten mitzuteilen, über die der Kunde über die Art und Weise der Beilegung der Reklamation informiert wird, falls es nicht möglich ist, die Reklamation sofort nach ihrer Einreichung zu lösen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Händler bei der Bearbeitung der Reklamation

GOPASS SE

die vom Händler geforderte Mitwirkung zu gewähren. Der Händler ist verpflichtet, dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der Reklamation auszustellen. Für den Fall, dass der Händler die Legitimität der Reklamation des Kunden anerkennt, wird gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den einschlägigen Bestimmungen allgemein verbindlicher gesetzlicher Vorschriften vorgegangen. Für den Fall, dass der Händler die Legitimität der Reklamation des Kunden nicht anerkennt (die Gründe für die Reklamation ablehnt), wird der Händler den Kunden schriftlich über die Gründe für die Nichtanerkennung der Reklamation informieren.

10.6 Die Erstattung des Fahrpreises für den Tag, an dem der Kunde die Übergangseinrichtung passiert hat – Drehkreuz und Transport erfolgten infolge des Ausfalls der Transporteinrichtung für mehr als 60 Minuten nicht und gleichzeitig wurde die Transportkapazität der Transporteinrichtungen des Skigebieten, in dem der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 an diesem Tag das Drehkreuz passiert hat, reduziert, oder wenn kein Transport auf einer Seilbahn im Skigebiet gestartet wurde, stellt der **Betreiber nicht zur Verfügung**.

10.7 Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 kann vom Betreiber im Falle der Vorlage eines ärztlichen Attests **aufgrund einer langfristigen Krankheit, Verletzung, Schwangerschaft** oder eines anderen glaubwürdigen Dokuments, das einen anderen schwerwiegenden Umstand (Tod, Arbeit oder Studium im Ausland) bestätigt, **Folgendes verlangen:**

10.7.1 wenn er den Gopass SKI Saisonpass 1 nicht einmal genutzt hat (d. h. er hat keinen (1) Drehkreuzübergang gemacht), kann er eine 100 % Rückerstattung des von ihm gezahlten Preises von Gopass SKI Saisonpass 1 in Form einer goX Gutschrift auf dem Konto des Inhabers des Gopass SKI Saisonpass 1 im Gopass-Programm oder für einen Wechsel des Inhabers des Gopass SKI Saisonpass 1 beantragen, und

10.7.2 wenn er den Gopass SKI Saisonpass 1 auch nur einmal genutzt hat (d. h. wenn er das Drehkreuz in irgendeinem Skigebiet passiert hat), kann er den Wechsel des Inhabers des Gopass SKI Saisonpasses 1 beantragen.

Der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 ist verpflichtet, spätestens 10 Tage nach dem Unfall eine Benachrichtigung über einen Unfall oder einen anderen schwerwiegenden Umstand einzureichen, von der Entdeckung der Tatsache der langfristigen Arbeitsunfähigkeit oder einer anderen schwerwiegenden Tatsache, die den Wechsel des Inhabers des gekauften Gopass SKI Saisonpasses 1 rechtfertigt, einschließlich des Personalausweises der Person (oder ihres gesetzlichen Vertreters), an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1, der über das Gopass-Verkaufssystem **in den Skigebieten Jasná, Hohe Tatra** gekauft wurden, an die E-Mail-Adresse reklamacia@gopass.sk senden, an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1, der über das Gopass Verkaufssystem **in den Skigebieten Spindlermühle oder Ještěd** gekauft wurden, an die E-Mail-Adresse reklamace@gopass.cz senden, an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1, der über das Gopass Verkaufssystem **in den Skigebieten Mölltaler Gletscher oder Ankogel** gekauft wurde, an die E-Mail-Adresse info@gopass.at; an das Kontaktcenter des Gopass-Programms für Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1, der über das

Gopass Verkaufssystem im Skigebiet Szczyrski Ósrodek Narciarski gekauft wurden, an die E-Mail-Adresse reklamacje@gopass.pl senden.

Die Betreiber behalten sich das Recht vor, jeden solchen Fall einzeln zu bewerten und die Berechtigung des Antrags auf eine 100 % Rückerstattung oder auf einen Wechsel des Inhabers des Gopass SKI Saisonpasses 1 zu bestimmen. Im Falle eines schwerwiegenden Umstands, der den Inhaber der erworbenen Gopass SKI Saisonpasses 1 (Langzeiterkrankung, Verletzung usw.) daran hindert, die Dienstleistungen zu nutzen, zu denen ihn der erworbene Gopass SKI Saisonpass 1 berechtigt, ist **nur** das Verfahren gemäß den Punkten 10.7.1 und 10.7.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich und der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 **hat keinen Anspruch** auf eine andere finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung.

Der Wechsel des Inhabers des Gopass SKI Saisonpasses 1 ist nur für eine Person möglich, die berechtigt wäre, den Gopass SKI Saisonpass 1 zum gleichen Preis wie ihr ursprünglicher Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 zu erwerben, oder für eine Person, die in die Kategorie fällt, die berechtigt ist, den des Gopass SKI Saisonpass 1 zu einem niedrigeren Preis als der Preis des Gopass SKI Saisonpasses 1 des ursprünglichen Inhabers zu erwerben; in diesem Fall hat der Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung der Preisdifferenz des Gopass SKI Saisonpasses 1.

Der Inhaberwechsel des Gopass SKI Saisonpasses 1 ist in der Winterskisaison 2025/2026 nur einmal (1) möglich.

10.8 Bei Nichtbetrieb der Skigebiete oder Unterbrechung der Skisaison während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI Saisonpasses 1 aufgrund höherer Gewalt (d. h. aufgrund behördlicher Anordnungen zur Verhinderung der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit oder anderer behördlicher Beschränkungen aufgrund einer Naturkatastrophe (Erdbeben, Überschwemmung, Meteoritensturz, Hurrikan, Epidemie), eines Krieges oder Terrorismus, der eine langfristige Dauer haben wird (die den Zeitraum der Wintersaison 2025/2026 überschreitet) oder dauerhafte Folgen hat, wird der Anspruch auf Entschädigung sowie die Bereitstellung von Entschädigung selbst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI Saisonpasses 1 beurteilt.

10.9 Mit dem Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1 und der Nutzung der von dem Gopass SKI Saisonpass 1 autorisierten Dienstleistungen erklärt der Kunde, dass er mit der aktuellen epidemiologischen Situation und den gültigen antiepidemiologischen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Kaufs des Gopass SKI Saisonpasses 1 und zum Zeitpunkt der Nutzung der von dem Gopass SKI Saisonpass 1 autorisierten Dienstleistungen festgelegt wurden, vertraut war und ist und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Mit dem Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1 und der Inanspruchnahme der Leistungen bestätigt der Kunde, dass er am Tag der Inanspruchnahme der Leistung die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen gemäß den aktuell geltenden und wirksamen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erfüllt.

10.10 Der Betreiber **behaltet sich das Recht vor, jeden Fall einer Dienstleistungsbeschwerde einzeln zu beurteilen** und die Berechtigung der Reklamation und die Anforderungen des Kunden zu beurteilen und die Erstattung des Fahrpreises und seiner Methode oder seines Betrags zu leisten.

10.11 Slowakische Republik – Für den Fall, dass der Kunde (Verbraucher) mit der Art und Weise, in der der Gewerbetreibende seine Beschwerde bearbeitet hat, nicht zufrieden ist oder glaubt, dass der Gewerbetreibende seine Rechte verletzt hat, hat der Kunde das Recht, sich an den Gewerbetreibenden zu wenden, um Abhilfe zu schaffen. Reagiert der Händler auf die Anfrage des Kunden nach dem vorstehenden Satz negativ oder antwortet er nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum seiner Absendung an den Kunden auf eine solche Anfrage, hat der Kunde das Recht, einen Vorschlag zur Einleitung einer alternativen Streitbeilegung der alternativen Streitbeilegungsstelle gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 391/2015 Slg. über alternative Streitbeilegung bei Verbraucherstreitigkeiten und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze einzureichen. Die zuständige Stelle für die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten mit dem Händler ist a) die Slowakische Handelsinspektion, die zu diesem Zweck bei der Zentralinspektion SOI, Abteilung für Internationale Beziehungen und ARS, Bajkalská 21/A, P.O.BOX 29, 827 99 Bratislava oder elektronisch unter ars@soi.sk oder adr@soi.sk kontaktiert werden kann, oder b) eine andere relevante autorisierte juristische Person, die in der vom Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik geführten Liste der alternativen Streitbeilegungsstellen eingetragen ist (die Liste der autorisierten Stellen ist unter <https://www.mhsr.sk/obchod/ochrana-spotrebitela/alternativne-riesenie-spotrebitelskych-sporov-1/zoznam-subjektov-alternativneho-riesenia-spotrebitelskych-sporov-1> verfügbar), wobei der Kunde das Recht hat, zu wählen, welche der aufgeführten alternativen Streitbeilegungsstellen er kontaktieren möchte. Der Kunde kann die Plattform zur alternativen Online-Streitbeilegung nutzen, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=SK> verfügbar ist. Weitere Informationen zur alternativen Streitbeilegung bei Verbraucherstreitigkeiten finden Sie auf der Website der Slowakischen Handelsinspektion: <http://www.soi.sk/sk/Alternativne-riesenie-spotrebitelskych-sporov.soi>.

Tschechische Republik – Die zuständige Stelle für die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten mit dem Betreiber als Verkäufer ist: a) die tschechische Gewerbeaufsichtsbehörde, die zu diesem Zweck unter der Adresse der tschechischen Gewerbeaufsichtsbehörde, Zentralinspektion, Štěpánská 567/15, 120 00, Prag 2, oder elektronisch unter podatelna@coi.cz kontaktiert werden kann, oder b) eine andere relevante autorisierte juristische Person, die in der Liste der vom Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik geführten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen eingetragen ist (die Liste der autorisierten Stellen ist unter <https://www.mpo.cz/cz/ochrana-spotrebitela/mimosoudni-reseni-spotrebitelskych-sporu-adr/> verfügbar, während der Kunde das Recht hat, zu wählen, welche der aufgeführten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen er kontaktieren möchte. Der Kunde kann die unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/consumer-protection-law/consumer-protection-cooperation-regulation_cs verfügbare Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung nutzen, um einen Vorschlag für eine außergerichtliche Streitbeilegung einzureichen. Weitere Informationen zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten finden Sie auf der Website der tschechischen Gewerbeaufsichtsbehörde: <https://www.coi.cz/informace-o-adr/>.

Republik Österreich – Informationspflichten der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG als Betreiber der österreichischen Skigebieten Mölltaler Gletscher und Ankogel und

Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GmbH als Betreiber des österreichischen Skigebietes Muttereralm:

Die Informationspflicht gemäß § 19 Abs. 3 des österreichischen Alternative-Streitbeilegungsgesetzes (AStG):

Wenn eine Streitigkeit zwischen einem der Betreiber österreichischen Skigebieten nach diesem Punkt entsteht und der Verbraucher und die Parteien sich nicht einigen, ist die für die alternative Streitbeilegung zuständige Behörde im Sinne des AStG:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 1 890 63 11, Fax: +43 1 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, Web: <https://www.verbraucherschlichtung.at>.

Die oben genannten Betreiber österreichischen Skigebieten weisen ferner darauf hin, dass sie in Bezug auf den Verbraucher nicht dem alternativen Streitbeilegungsverfahren im Sinne des AStG unterliegen.

Die Informationspflicht gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten:

Der Verbraucher kann eine Beschwerde gegen die oben genannten Betreiber österreichischen Skigebieten bei der Europäischen Online-Streitbeilegungsplattform einreichen, die unter <https://ec.europa.eu/odr> verfügbar ist.

Die Republik Polen – Beim Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1 gilt, dass der Kunde, der Verbraucher im Sinne des Gesetzes vom 23. April 1964 – Bürgerliches Gesetzbuch (polnisches Gesetzblatt von 2016, Pos. 380, 585, 1579 und 2255) mit der Bearbeitung der Beschwerde nicht zufrieden ist oder der Ansicht ist, dass der Unternehmer, der die Dienstleistung erbringt, seine Rechte verletzt hat, hat der Kunde das Recht, von ihm die Beseitigung der Rechtsverstöße zu verlangen, die er bei der Bearbeitung der Beschwerde begangen hat. Kommt der Unternehmer der Aufforderung des Kunden nicht nach oder antwortet er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Reklamation auf die Beschwerde, sowie gibt der Unternehmer seine Zustimmung zur außergerichtlichen Streitbeilegung, kann der Kunde das auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Mai 2014 über das Verbraucherrecht (konsolidierte Fassung des Amtsblatts 2017,683), des Gesetzes vom 23. September 2016 über die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten des polnischen Gesetzblattes 2016.1823) und der VERORDNUNG (EU) Nr. 524/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung). Die zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten (OS-Verfahren) befugte Stelle ist:

a) Handelsinspektion – Provinzialinspektion für Handelsinspektion in Warschau, ul. Sienkiewicza 3, 00-015 Warschau, Kontaktadresse: ih_warszawa@wiih.org.pl und für die Woiwodschaft Schlesien: Woiwodschaftsinspektion für Handelsinspektion in Katowice, ul. Brata Alberta 4, 40-020 Katowice, Kontaktadresse: sekretariat@katowice.wiih.gov.pl

GOPASS SE

b) eine andere befugte Stelle, die im Register der beim Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (ÚOKiK) geführten außergerichtlichen Verbraucherstreitbelegungsstellen eingetragen ist. Das vollständige Register der befugten Stellen ist auf der UOKiK-Website https://uokik.gov.pl/pozasadowe_rozwiazywanie_sporow_konsumenckich.php verfügbar.

Der Kunde kann auch eine außergerichtliche Möglichkeit zur Beilegung von Beschwerden und Geltendmachung von Ansprüchen über die Online-Plattform nutzen: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=PL>.

11. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung und der Verarbeitung personenbezogener Daten der GOPASS SE enthalten und werden auf der Website www.gopass.travel im Abschnitt „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutz“ ([Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutz | Gopass](#)) veröffentlicht.

12. Durch den Kauf des Gopass SKI Saisonpasses 1 und die Nutzung von Dienstleistungen in einzelnen Skigebieten der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, Štrbské Pleso, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ósrodek Narciarski, im Skigebiet COS = Centralny Ósrodek Sportu – Ósrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku (nur während der Wintersaison 2025/2026), in den Skigebieten Mölltaler Gletscher und Ankogel und Muttereralm, sowie andere Betriebe, die von TMR betrieben werden, TMR Štrbské Pleso, s. r. o., TMR Ještěd, a.s., MELIDA, a.s., SZCZYRKOWSKI ÓSRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA, Centralny Ósrodek Sportu – Ósrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG und Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GmbH, verpflichtet sich der Kunde, die Anweisungen des autorisierten Mitarbeiters der Betreiber, die Transportbedingungen, diese Geschäftsbedingungen, die in den einzelnen Skigebieten geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einzelnen Betriebsvorschriften und den Weißen Kodex einzuhalten, der auf den Websites der Betreibergesellschaften der einzelnen Skigebieten veröffentlicht ist und an allen Kassen und Kundencentern der einzelnen Skigebieten erhältlich ist. Der Kunde verpflichtet sich auch, die Sicherheitshinweise und Anweisungen der befugten Mitarbeiter der Betreiber oder der von ihnen benannten Personen einzuhalten.

13. Die GOPASS SE ist berechtigt, den Träger zu deaktivieren (zu sperren) und den Kunden daran zu hindern, die Dienste in der Hohen Tatra – Tatranská Lomnica, der Hohen Tatra – Starý Smokovec, Jasná, Štrbské Pleso, im Skigebiet Szczyrkowski Ósrodek Narciarski, im Skigebiet Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet COS = Centralny Ósrodek Sportu – Ósrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, im Skigebiet Mölltaler Gletscher und Ankogel, im Skigebiet Muttereralm sowie anderen von **TMR, SZCZYRKOWSKI ÓSRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA, MELIDA, a.s., TMR Ještěd, a.s., Centralny Ósrodek Sportu – Ósrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG, und Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GmbH** betriebenen

GOPASS SE



Komořanská 326/63
Modřany, 143 00 Prag
Tschechische Republik



Unternehmens-ID: 171 07 148

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts
in Prag, unter dem Aktenzeichen H 2546 eingetragen.

Skigebieten jederzeit während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI Saisonpasses 1, für den Fall, dass sich herausstellt, dass der Träger für die Nutzung der Dienstleistungen des Skigebietes von einer Person genutzt wird, die nicht zur Nutzung berechtigt ist, d. h. von einer Person, die nicht als Inhaber des Gopass SKI Saisonpasses 1 aufgeführt ist. Die Gopass SKI Saisonpässe 1 sind nur mit einem Personalausweis gültig, für Kinder unter 15 Jahren mit einer Versicherungskarte oder einem anderen Dokument, das das Alter des Kindes nachweist, für ermäßigte Gopass SKI Saisonpässe 1 mit einer Karte, die die Berechtigung für die ermäßigten Gopass SKI Saisonpässe 1 nachweist. Die GOPASS SE oder die Betreiber einzelner Skigebieten oder Betriebe sind berechtigt, den Träger während der Geltungsdauer des Gopass SKI Saisonpasses 1 jederzeit abzuwerten (zu sperren) und damit den Kunden an der Inanspruchnahme der Leistungen in einzelnen Skigebieten zu hindern, wenn festgestellt wird, dass der Kunde oder die den Gopass SKI Saisonpass 1 nutzende Person den Betreiber vorsätzlich oder wissentlich an der Durchführung der Nichtübertragbarkeitsprüfung des Trägers hindert, insbesondere indem er den Betreiber über die Identität der die Leistungen nutzenden Person irreführt, indem er in kurzen Abständen (beispielsweise während eines Tages) die Kleidung wechselt oder sein Gesicht bedeckt (mit einer Kapuze, einem Schal usw.) oder indem er die Überwachungseinrichtung beim Passieren einer Leseeinrichtung (Drehkreuz) physisch verdeckt. Im Falle einer Verschlechterung des Trägers aus den hier genannten Gründen wird die Nutzung aller vom Kunden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworbenen Dienstleistungen gesperrt (unmöglich gemacht). **Im Falle einer Verschlechterung des Trägers aufgrund eines Verstoßes gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Falle eines Missbrauchs des Trägers und der daraus resultierenden unbefugten Nutzung der vom Betreiber in einzelnen Skigebieten erbrachten Dienstleistungen oder im Falle eines Verstoßes gegen die Punkte 12., 13 oder 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) **hat der Kunde keinen Anspruch auf eine finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung für die Unfähigkeit, die Dienstleistungen in einzelnen Skigebieten zu nutzen, noch hat der Kunde Anspruch auf eine Rückerstattung des gezahlten Preises oder eines aliquoten Teils davon.****

14. Der Gopass SKI Saisonpass 1 berechtigt den Inhaber in keiner Weise zur Ausübung einer geschäftlichen oder sonstigen Erwerbstätigkeit (einschließlich der Tätigkeiten von Skischulen und Ski- und Snowboardunterricht), auch nicht auf Skipisten und Endflächen der Skigebieten oder in anderen von **TMR, MELIDA, a.s., TMR Ještěd, a.s., SZCZYRKOWSKI OŚRODEK NARCIARSKI SPÓŁKA AKCYJNA, Centralny OŚRODEK Sportu – Ośrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG, Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GmbH** oder auf andere Weise (z. B. über das Internet) ohne Zustimmung des Betreibers und die entsprechenden Genehmigungen nach allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften. Ohne Zustimmung des Betreibers ist die Nutzung von Skipisten und Endflächen der Skigebiete zu Werbezwecken (z.B. Platzierung von Verkaufsständen, Werbeeinrichtungen etc.) untersagt.

GOPASS SE



Komořanská 326/63
Modřany, 143 00 Prag
Tschechische Republik



Unternehmens-ID: 171 07 148

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts
in Prag, unter dem Aktenzeichen H 2546 eingetragen.

15. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 26. März 2025 in Kraft und sind gültig und wirksam im Zeitraum vom 26. März 2025 bis 30. April 2026 oder bis zum Ende der Wintersaison 2025/2026, je nach Wetter- und Skibedingungen und Entscheidung des Betreibers, wenn dieser Tag früher als 30. April 2026 eintritt, oder während der Gültigkeitsdauer des Gopass SKI Saisonpasses 1 in den einzelnen Skigebieten.

16. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen – die Nutzung von Skiliften und Seilbahnen und Skipisten – in den Skigebieten Hohe Tatra – Tatranská Lomnica, Hohe Tatra – Starý Smokovec, Jasná, im Skigebiet Štrbské Pleso, im Skiareal Spindlermühle, im Skigebiet Ještěd, im Skigebiet Szczyrkowski Ósrodek Skiarski und im Skigebiet COS = Centralny Ósrodek Sportu - Ósrodek Przygotowań Olimpijskich w Szczyrku, in den Skigebieten Mölltaler Gletscher und Ankogel und im Skigebiet Muttereralp. Für den Fall, dass die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine andere Regelung enthalten als die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen – die Nutzung von Skiliften und Seilbahnen und Skipisten in einzelnen Skigebieten (im Folgenden als „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet), haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Soweit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Sofern die Betreiber einzelnen Skigebieten die Nutzungsbedingungen abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, gelten für einzelne Skigebiete die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzelner Betreiber.

Aufsichtsbehörde

- Slowakische Republik** – Zentralinspektion der slowakischen Handelsinspektion, Bajkalská 21/A, 827 99 Bratislava
SOI-Inspektion mit Sitz in Žilina für die Region Žilina, Predmestská 1359/71, 011 79 Žilina
- Tschechische Republik** – Tschechische Handelsinspektion, Zentralinspektion, Štěpánská 567/15, 120 00, Prag 2
- Republik Österreich** – Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
Arbeitsinspektorat Kärnten, Dr.-Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt
- Polnische Republik** – Handelsinspektion – Wojewódzki Inspektion der Handelsinspektion in Warschau, ul. Sienkiewicza 3, 00-015 Warschau, Adresse: ih_warszawa@wiih.org.pl, und für die Woiwodschaft Śląskie: Provinzialinspektion für Handelsinspektion in Katowice, ul. Brata Alberta 4, 40-020 Katowice, Kontaktadresse: sekretariat@katowice.wiih.gov.pl.

GOPASS SE